

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.07.1994

Geschäftszahl

8ObA283/94; 8ObA311/95; 9ObA41/03z; 9ObA100/03a; 8ObA100/03v

Norm

KO §110 Abs1 Satz2;

Rechtssatz

Soweit der im Prozess geltend gemachte Bruttobetrag dem im Konkurs (für diese Forderung) angemeldeten Nettobetrag entspricht beziehungsweise diesen nicht übersteigt, ist Identität der Begehren im Sinne des § 110 Abs 1 Satz 2 KO gegeben.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/07/14 8 ObA 283/94

Veröff: SZ 67/133

TE OGH 1996/03/28 8 ObA 311/95

Vgl auch

TE OGH 2003/08/27 9 ObA 41/03z

TE OGH 2003/09/10 9 ObA 100/03a

Beisatz: An dieser Identität der Begehren kann sich nichts dadurch ändern, dass über die klageweise geltend gemachte Bruttoforderung bereits ein rechtskräftiger Titel vorliegt, was lediglich zu einer Verschiebung der Parteirollen im Prüfungsprozess führt. (T1)

TE OGH 2003/10/30 8 ObA 100/03v

Beisatz: Dass über die klageweise geltend gemachte Bruttoforderung bereits ein rechtskräftiger Titel vorliegt, führt lediglich zu einer Verschiebung der Parteirollen im Prüfungsprozess. (T2)

Rechtssatznummer

RS0065641